

Auszug aus dem Präventionsprogramm der TaskForce: Aufbereitung des BGH-Beschlusses (XII ZB 166/03) vom 15.12.2004

Die *Begründungen des Bundesgerichtshofes*,¹ in dem die Rechtmäßigkeit der teilweisen Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes als geeignete *Schutz-Maßnahme* bestätigt wurde, um für ein in Deutschland lebendes Mädchen (nichtdeutscher Staatsangehörigkeit) die Gefahr einer drohenden Genitalverstümmelung durch Verbringen in das afrikanische Heimatland (Gambia) abzuwenden.

Im Fokus der RichterInnen steht in ihrer Beurteilung dabei eindeutig das Wohl des Kindes, das sie durch eine eventuelle Genitalverstümmelung erheblich gefährdet sehen. Bereits im Vorfeld dieses Urteils hatte das zuständige OLG in Dresden die Beschwerde der Mutter des Mädchens gegen die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes zurückgewiesen und seinerseits mit Blick auf das Kindeswohl begründet:

„Die Durchführung der Beschneidung² stelle eine erhebliche Beeinträchtigung des Kindeswohls dar. Es handele sich um Genitalverstümmelungen, in denen eine schwere Menschenrechtsverletzung zu sehen sei und die in ihrer Intensität den gravierendsten Erscheinungsformen asylerberheblicher Verfolgungsmaßnahmen, wie der Folter, in nichts nachstehe“³.

Weiter erkennt das OLG die große Wahrscheinlichkeit, mit der dem Mädchen die Verstümmelung seiner Genitalien drohe „sobald es sich in Gambia aufhalte“.⁴

Das Gericht sieht diese Gefahr selbst dann, wenn die Mutter selbst nicht die explizite Absicht äußert, das Mädchen der Verstümmelung dort unterziehen zu lassen, weil „traditionell die Großfamilie mitentscheide, ob eine Beschneidung durchgeführt werde“.⁵

Schließlich räumt das Gericht dem Recht des Kindes auf Schutz seiner Menschenwürde und seiner körperlichen Unversehrtheit die höchste Priorität ein. Hinter dieses Recht muss nicht nur das Elternrecht der Mutter zurücktreten, sondern auch das Recht des Kindes, seine Verwandtschaft in seinem Heimatstaat zu besuchen – und zwar mit Verweis auf das „Ausmass der drohenden Gefahr“.⁶

¹ Beschluss vom 15.12.2004 (XII ZB 166/03)

² Der Begriff „Beschneidung“ beschreibt diese Praktiken nicht korrekt. Er stellt eine verharmlosende Assoziation zur männlichen Beschneidung her. Afrikanische AktivistInnen, z.B. das IAC fordern seit Jahren, ausschließlich den Begriff Genitalverstümmelung zu verwenden.

³ BGH, Beschluss vom 15.12.2004, XII ZB 166/03, S.6

⁴ ebd.

⁵ ebd. S.7

⁶ ebd. S.8

Auch die „Vorstellungen von Kultur, Tradition, Religion und Erziehung“ müssen zurücktreten, weil „die drohende Schädigung...unter keinem Gesichtspunkt zu tolerieren sei“.⁷

Diese Ausführungen halten nun laut des Beschlusses des BGH allen möglichen rechtlichen Nachprüfungen stand, und zwar in Bezug auf:

1. die Beurteilung der Verstümmelungen: „Nach Auffassung des Senats handelt es sich bei Genitalverstümmelung um einen schweren Eingriff, der bleibende physische und psychische Schäden zur Folge hat“.⁸

Und zwar auch dann, wenn die Tat von ÄrztInnen begangen wird: „Es bleibt ein radikaler Eingriff in die körperliche Integrität und psychische Befindlichkeit der Frau“.⁹

„Dabei verbietet sich eine Unterscheidung nach der Art der Verstümmelung...denn in allen Fällen liegt eine grausame, folgenschwere und durch nichts zu rechtfertigende Misshandlung vor“.¹⁰

2. die große Wahrscheinlichkeit der Gefahr. Der Bundesgerichtshof bestätigt die Ansicht des OLG, das „von einer hohen Wahrscheinlichkeit einer Beschneidung des Kindes bei seinem Aufenthalt in Gambia ausgegangen ist“¹¹ und begründet dies nicht nur mit berechtigten Zweifeln an der Fähigkeit der in Gambia lebenden Großmutter, das Mädchen zu schützen, sondern auch damit, dass „traditionell die Großfamilie mitberufen“¹² ist, die Entscheidung über die Verstümmelung zu fällen.

3. die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme: Die höchste Priorität wird wieder dem Wohl des Kindes eingeräumt, indem begründet wird, dass „die angeordnete teilweise Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes einen einerseits gebotenen, andererseits auch verhältnismäßigen Eingriff in das Elternrecht darstellt, um das Kind vor einem irreparablen Schaden seiner psychischen und physischen Unversehrtheit zu bewahren.“¹³

Das eventuelle Interesse des Kindes „seine Verwandten in Gambia zu besuchen oder das Bedürfnis, der heimatlichen Kultur und Tradition verbunden zu bleiben, müssen dahinter zurücktreten.“¹⁴

⁷ ebd.

⁸ ebd. S.9

⁹ ebd.

¹⁰ ebd.

¹¹ ebd. S.11

¹² ebd.

¹³ ebd. S.12

¹⁴ ebd. S.13